

RS Lvwg 2014/12/4 LVwG- 2014/35/1258-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

04.12.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol

Norm

VStG §45 Abs1 Z1 und Z2

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Anmerkung

Beschwerde gegen ein Straferkenntnis wegen Übertretung des TNSchG 2005

Rechtssatz

Eine Änderung des im angefochtenen Straferkenntnis angenommenen Tatvorwurfes dahingehend, dass dem Beschwerdeführer nicht eine dauernde Gehölzentfernung auf Gst. 5, sondern eine solche auf Grundstück 31, jeweils KG L, anzulasten wäre, konnte vom Landesverwaltungsgericht nicht vorgenommen werden. Eine solche Änderung ginge über die dem Landesverwaltungsgericht nach § 50 VwGVG eingeräumte Befugnis zur Entscheidung in der Sache hinaus. Eine Änderung des im angefochtenen Straferkenntnis angenommenen Tatvorwurfes dahingehend, dass dem Beschwerdeführer nicht eine dauernde Gehölzentfernung auf Gst. 5, sondern eine solche auf Grundstück 31, jeweils KG L, anzulasten wäre, konnte vom Landesverwaltungsgericht nicht vorgenommen werden. Eine solche Änderung ginge über die dem Landesverwaltungsgericht nach Paragraph 50, VwGVG eingeräumte Befugnis zur Entscheidung in der Sache hinaus.

Schlagworte

Entfernung Gehölzgruppe und Heckenzüge, geschützte Pflanzenarten, Düngung, Feuchtgebiet, Geländeabtragungen, Geländeaufschüttungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.35.1258.3

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at